

Hildebrandt · Kurfürstendamm 72 · D-10709 Berlin

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
Friedrichstr. 153a
10117 Berlin

Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt

Anja Wulff¹

Sebastian Osterrieth²

Marc Steinmayer, LL.M. (Torino)¹

Stephan Biagosch (of counsel)

Dr. Alexander Dröge (of counsel)

¹Fachanwältin/Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

²angestellt

Telefon: +49 30 23 59 58 4-80

Telefax: +49 30 23 59 58 4-90

E-Mail: hildebrandt@hildebrandt.legal

Internet: www.hildebrandt.legal

Unser Zeichen: 25/0709

Datum: 27. November 2025

Rechtliche Einschätzung der „Ohne GenTechnik“-Zeichen im Hinblick auf die EmpCo-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht

Die Empowering Consumers-Richtlinie (EU 2024/825, im Folgenden nur: „**EmpCo-RL**“) reguliert u. a. den Bereich der umweltbezogenen Werbeaussagen. Durch sie werden insbesondere unklare oder ungenaue Werbeaussagen auf einen strengeren Prüfstand gestellt. Ferner werden objektive Anforderungen an die Benutzung von umweltbezogenen Gütesiegeln, sog. „Nachhaltigkeitssiegeln“, gestellt.

Die Richtlinie ist bis September 2026 in nationales Recht umzusetzen. Von Seiten des deutschen Gesetzgebers liegt mittlerweile ein Regierungsentwurf vor (offiziell: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Da die Richtlinie nur geringen Umsetzungsspielraum bietet, folgt der Entwurf den europäischen Vorgaben sehr eng.

Folgende Fragen wurden für dieses Gutachten geprüft:

- Fallen die „Ohne GenTechnik“-Zeichen des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (im Folgenden nur: „VLOG“) in den Anwendungsbereich der Richtlinie? Insbesondere: Handelt es sich um Nachhaltigkeitssiegel?
- Falls ja: Liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung der Zeichen als Nachhaltigkeitssiegel vor?
- Handelt es sich bei den Zeichen überdies um eine allgemeine Umweltaussage?
- Falls ja: Liegen auch die Voraussetzungen für eine Benutzung der Zeichen als allgemeine Umweltaussage vor? Wie wirkt es sich rechtlich auf die Zulässigkeit der Nutzung aus, falls es sich zugleich auch um (zulässige) Nachhaltigkeitssiegel handelt?

Im Folgenden stellen wir zunächst die Ergebnisse der Prüfung in einem Abstract zusammen (hierzu unter 1.). Sodann werden zunächst die zentralen Begriffe der neuen Regulierung analysiert und deren Bedeutung und System ergründet (siehe unter 2.). Anschließend erfolgt die rechtliche Prüfung der aufgeworfenen Fragen (hierzu unter 3.).

1. Abstract

Die „Ohne GenTechnik“-Zeichen fallen mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der EmpCo-RL und der zu erwartenden Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, da es sich bei den Zeichen um Nachhaltigkeitssiegel handelt. Die Voraussetzungen für eine zulässige Benutzung des Siegels im geschäftlichen Verkehr durch die Unternehmen dürften aber ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten sein. Denn dem Zeichensystem liegt ein Zertifizierungssystem zugrunde, das die Vorgaben der EmpCo-RL und des zu erwartenden nationalen Umsetzungsgesetzes einhält.

Weitere Regulierung der Zeichenbenutzung durch die EmpCo-RL und nationale Umsetzungsrechtsakte sind nicht zu erwarten. Insbesondere handelt es sich bei den „Ohne GenTechnik“-Zeichen formell nicht um allgemeine Umweltaussagen im Sinne der EmpCo-RL, da Aussagen auf Nachhaltigkeitssiegeln insoweit von der Regulierung ausgenommen sind. Die Folgefrage, ob der Aussage „Ohne GenTechnik“ eine sog. „anerkannte, hervorragende Umweltleistung“ zugrunde liegt, ist damit für die rechtliche Prüfung nicht mehr von Relevanz und wird unten nur hilfsgutachterlich bearbeitet. Die weitere Regulierung der EmpCo-RL zu „Umweltaussagen“ (ohne vorangestelles „allgemeine“) und Aussagen mit Bezug zu Treibhausgasemissionen ist für die Benutzung der „Ohne GenTechnik“-Zeichen nicht relevant.

Im Ergebnis ist die Benutzung der „Ohne GenTechnik“-Zeichen auch nach Umsetzung der EmpCo-RL nach jetzigem Kenntnisstand weiterhin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit rechtskonform möglich.

2. Zentrale Begriffe der Richtlinie und deren potenzielle Rechtsfolgen

Folgende Begriffe der EmpCo-RL sind für die vorliegende Prüfung maßgeblich und werden von ihr legaldefiniert:

- Umweltaussage, wobei sich diese in allgemeine Umweltaussage und spezifische (Umwelt)Aussage untergliedert
- Anerkannte, hervorragende Umweltleistung, das maßgebliche Zulässigkeitskriterium für die Verwendung allgemeiner Umweltaussagen
- Nachhaltigkeitssiegel
- Zertifizierungssystem, das maßgebliche Zulässigkeitskriterium für die Verwendung von Nachhaltigkeitssigeln

Diese Begriffe werden definiert und können ausgelegt werden wie folgt:

a) Umweltaussage

Gemäß Art. 1 Nr. 1 b) o) EmpCo-RL ist eine **Umweltaussage** eine solche Aussage oder Darstellung, die in der kommerziellen Kommunikation den Eindruck vermittelt, ein Produkt, Unternehmen, etc. habe eine positive oder keine (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt oder die Auswirkungen seien weniger schädlich als bei der Konkurrenz oder die Auswirkungen seien im Lauf der Zeit verbessert worden. Erfasst sind somit sämtliche Äußerungen im geschäftlichen Verkehr, die auf tatsächlicher Ebene einen Bezug zur Umwelt im weitesten Sinne haben. Erfasst sind auch Bilder, grafische Elemente oder Symbole.

Ziel der Richtlinie ist gemäß Erwägungsgrund 1 sicherzustellen, dass Umweltaussagen korrekt, verständlich und verlässlich sind. Erwägungsgrund 4 zeigt bereits für künftige Umweltaussagen, dass solche nur zulässig sein sollen, wenn diese im Einzelfall durch klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele gestützt werden, die in einem ausführlichen und realistischen Umsetzungsplan enthalten sind. An diesen Umsetzungsplan sind strenge, im Einzelnen benannte Anforderungen zu stellen. Ferner muss ein externer, unabhängiger Sachverständiger den Umsetzungsplan überprüfen und regelmäßig überwachen, wobei die Ergebnisse der Überwachung öffentlich

zu machen sind. Hieraus lässt sich bereits der strenge Maßstab erkennen, den der europäische Gesetzgeber für angemessen hält.

Eine **allgemeine Umweltaussage** liegt gemäß Art. 1 EmpCo-RL vor, wenn die Umweltaussage nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und nicht auf demselben Medium, auf dem sie getätigt wird, klar und in hervorgehobener Weise spezifiziert wird. Gemäß Erwägungsgrund 9 sind Beispiele allgemeiner Umweltaussagen: „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO2-freundlich“, „energieeffizient“, „biologisch abbaubar“ oder „biobasiert“.

Die Definition des Regierungsentwurfs der Umweltaussage sowie der allgemeinen Umweltaussage folgen in Art. 1 Ziffer 1 Nr. 1, 5 nahezu wortgleich dem Wortlaut der Richtlinie. In der Definition der allgemeinen Umweltaussage ist lediglich einmal „Aussage“ durch „Umweltaussage“ ersetzt. In der Definition der Umweltaussage erfolgten einige editorische Anpassungen, die die Lesbarkeit des Gesetzestextes fördern, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Ferner wurde der Richtlinienbegriff des „Gewerbetreibenden“ durch den „Unternehmer“ ersetzt, was so auch bereits bei Umsetzung der UGP-Richtlinie erfolgte und mithin konsistent ist.

Gemäß Erwägungsgrund 9 der Richtlinie liegt eine allgemeine Umweltaussage nicht vor, wenn es sich um eine **spezifische Aussage** handelt. So soll gemäß Erwägungsgrund 9

„*klimafreundliche Verpackung*“

eine allgemeine Umweltaussage sein, während

„*100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen*“

eine „spezifische Aussage“ sei, sodass im Ergebnis zwar wohl eine Umweltaussage vorliege, aber keine „allgemeine“. In Kategorien deutscher Rechtsbegriffe dürfte die Unterscheidung daher analog oder zumindest ähnlich laufen wie bisher zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen/Werturteilen. Eine spezifische Umweltaussage ist dem Beweis zugänglich und gleicht daher einer Tatsachenbehauptung. Eine allgemeine Umwetaussage kann zwar ebenfalls einen „Tatsachenkern“ enthalten, allerdings ist die Gesamtäußerung nicht unmittelbar dem Beweis zugänglich, insbesondere da sie auch zusätzliche Elemente des Wertens und Dafürhaltens enthält, sodass die

Äußerung insgesamt als Werturteil zu behandeln ist. In diesem Sinne versteht auch der deutsche Umsetzungsgesetzgeber die allgemeine Umweltaussage, siehe im Regierungsentwurf die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 1.

Relevante Rechtsfolgen für das Vorliegen von Umweltaussagen sind:

- Allgemeine Umweltaussagen sind nach dem Anhang zur EmpCo-RL, dort Abs. 2 Ziffer 4a künftig nur noch zulässig, wenn sie durch eine sog. „anerkannte hervorragende Umweltaussage“ belegt werden können (zu deren Definition sogleich). Der Regierungsentwurf übernimmt diesen Tatbestand in die sog. „Schwarze Liste“, also den Anhang des UWG der gemäß § 3 Abs. 3 UWG stets unzulässigen geschäftlichen Handlungen, was den Vorgaben der Richtlinie entspricht.
- Nach Abs. 2 Ziffer 4b des Anhangs zur EmpCo-RL ist eine Umweltaussage (unabhängig, ob allgemein oder spezifisch) ferner unzulässig, wenn sie für ein gesamtes Produkt oder die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmers getroffen wird. Insofern ist der Richtlinientext ungenau, da solche Aussagen dem Wortlaut nach dann unzulässig sein sollen, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit beziehen. Gemeint ist, dass sich die anerkannte, hervorragende Umweltleistung lediglich auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder der Aktivität der Geschäftstätigkeit bezieht. Dieses Auslegungsergebnis wird auch durch Erwägungsgrund 10 gestützt, in dem dieser rechtliche Mechanismus noch einmal ausgeführt wird.
- Sämtliche Aussagen (die Richtlinie setzt insoweit nicht einmal eine „Umweltaussage“ voraus) sind gemäß Abs. 2 Ziffer 4c des Anhangs zur EmpCo-RL unzulässig, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen begründen und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Gemäß Erwägungsgrund 12 soll damit verboten werden, dass Unternehmen ihre Produkte bspw. als „CO2-neutral“ bewerben, wenn die Neutralität lediglich durch Kompensation von Treibhausgasemissionen erreicht wird.
- Ohne das Einhalten der genannten Voraussetzung ist eine allgemeine Umweltaussage somit unzulässig und damit abmahnfähig. Eine weitere Abwägung – etwa der wettbewerblichen Relevanz oder der Irreführungsquote – findet aufgrund der Platzierung der Verbotstatbestände auf der Schwarzen Liste nicht statt. Die in § 8 Abs. 3 UWG genannten Subjekte – insbesondere Mitbewerber und

Wettbewerbsverbände – können damit insbesondere die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Schadens- und Aufwendungsersatz gemäß §§ 8, 9 10, 13 UWG sowie § 242 BGB geltend machen.

- Im Übrigen werden spezifische (Umwelt-)Aussagen von der EmpCo-RL nicht weiter reguliert. Sie unterfallen weiterhin dem allgemeinen Irreführungsverbot des UWG.

b) Anerkannte, hervorragende Umweltleistung

Gemäß Art. 1 Nr. 1 b) s) EmpCo-RL ist eine anerkannte, hervorragende Umweltleistung eine Umweltleistung, die im Einklang mit der EU-Verordnung über das EU-Umweltzeichen (VO/EU/66/2010), oder im Einklang mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die in den Mitgliedsstaaten offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht steht.

Gemäß Erwägungsgrund 10 der EmpCo-RL fällt das Erreichen der „Klasse A“ im Sinne der EU-Verordnung über Energieverbrauchskennzeichnungen (VO/EU/2017/1369) unter eine „Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht“.

Der Regierungsentwurf übernimmt diese Definition der EmpCo-RL in Art. 1 Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 2, wobei die drei Varianten der Übersichtlichkeit halber in getrennte Tatbestandsmerkmale überführt wurden. Die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 nennt den „Blauen Engel“ und den „Nordischen Schwan“ als Beispiele für Typ I-Umweltzeichen im Einklang den Regeln nach EN ISO 14024. Als mögliche Beispiele für Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht nennt die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf das Einhalten der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung über biologische Landwirtschaft sowie die Verordnungen über geschützte geografische Angaben.

c) Nachhaltigkeitssiegel

Gemäß Art. 1 Nr. 1 b) q) EmpCo-RL ist ein Nachhaltigkeitssiegel ein öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, das das Ziel verfolgt, ein Produkt, Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale hervorzuheben oder zu fördern. Ausgenommen von den Nachhaltigkeitssiegeln sind alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht.

Gemäß Erwägungsgrund 7 können sich Nachhaltigkeitssiegel auf viele Merkmal eines Produkts, eines Verfahrens oder auf eine Geschäftstätigkeit beziehen. Der Begriff des

„Nachhaltigkeitssiegels“ ist neu. Die UGP-Richtlinie kannte bislang lediglich die Begriffe „Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder ähnliche“. Gemäß Erwägungsgrund 1 führen intransparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel dazu, dass Verbraucher irregeführt werden, was zu nicht-nachhaltigen Konsumententscheidungen führt. Im Umkehrschluss fördere die Bekämpfung solcher Siegel damit die Nachhaltigkeit von Produkten. Gemäß Erwägungsgrund 7 ist es „äußerst wichtig“, für Transparenz und Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitssiegel zu sorgen. Ferner nennt der Erwägungsgrund 7 Gewährleistungsmarken nach der Unionsmarkenverordnung ausdrücklich als denkbare Zeichen, die als Nachhaltigkeitssiegel aufgefasst werden.

Rechtsfolge für das Vorliegen von Nachhaltigkeitssiegeln ist, dass deren Verwendung nach dem Anhang der EmpCo-RL, dort Abs. 1 Nr. 2a, nur noch dann zulässig ist, wenn sie durch ein Zertifizierungssystem im Sinne der EmpCo-RL getragen werden (zu deren Definition sogleich) oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden.

Der Regierungsentwurf übernimmt sowohl die Definition des Nachhaltigkeitssiegels in Art. 1 Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 4 als auch den Tatbestand zur zulässigen Verwendung im Anhang zum UWG, dort als neue Ziffer 2a. Da die Richtlinie insoweit praktisch keinen Umsetzungsspielraum lässt, finden sich auch hier keine Überraschungen.

d) Zertifizierungssystem

Ein Nachhaltigkeitssiegel kann (abgesehen von staatlicher Festsetzung) künftig nur noch dann zulässig verwendet werden, wenn dieses auf einem Zertifizierungssystem im Sinne der EmpCo-RL beruht. Ein Zertifizierungssystem wiederum setzt nach Art. 1 Ziffer 1 b) r) EmpCo-RL mehreres voraus:

- Das System muss allen Unternehmern unter hinreichend transparenten, lauteren und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen und die Bedingungen müssen öffentlich einsehbar sein.
- Die Bedingungen müssen vom Systeminhaber in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet werden.
- In dem System sind Verfahren für den Umgang mit Verstößen festgelegt und solche können insbesondere den Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegel durch den entsprechenden Unternehmer nach sich ziehen.
- Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz

und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht.

Ziel der Regulierung ist es, Verbraucher vor nichtssagenden Umweltsiegeln und solchen Zeichen zu schützen, die mehr oder weniger willkürlich vergeben werden. Gemäß Erwägungsgrund 7 der EmpCo-RL müssen die Bedingungen des Zertifizierungssystems Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllen. Ferner sollte die Überwachung der Einhaltung der Systemanforderungen von einem Dritten durchgeführt werden, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch von dem anbringenden Unternehmer sichergestellt ist, beispielsweise durch den Nachweis der Einhaltung einschlägiger internationaler Normen. Erwägungsgrund 7 sieht die Sicherstellung von Kompetenz und Unabhängigkeit des Zertifizierers als gewahrt durch „den Nachweis der Einhaltung einschlägiger internationaler Normen wie der Norm ISO 17065 [...] oder durch die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 [...] vorgesehenen Mechanismen“.

Der Regierungsentwurf übernimmt auch hier weitgehend den Wortlaut der EmpCo-RL. Eine kleinere Abweichung ist, dass der Regierungsentwurf statt einer Ausarbeitung in Absprache mit „einschlägigen“ Sachverständigen eine Ausarbeitung in Absprache mit „geeigneten“ Sachverständigen fordert. Da die Gesetzesbegründung diese Abweichung nicht erklärt, handelt es sich möglicherweise um ein bloßes Versehen; jedenfalls ist ein inhaltlicher Unterschied nur schwer greifbar.¹ Im Übrigen bestätigt die Gesetzesbegründung Erwägungsgrund 7 der EmpCo-RL, wonach der Nachweis der Einhaltung der Norm ISO 17065 als Nachweis für eine hinreichende Objektivität des Dritten anzusehen ist.

3. Rechtliche Einordnung der „Ohne GenTechnik“-Marken und Beantwortung der Fragestellung

Vor dem Hintergrund der dargestellten Regelungen ordnen wir die „Ohne GenTechnik“-Marken als wie folgt von der EmpCo-RL und ihrer Umsetzung betroffen ein und können die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

¹ Jung/Dowse in EuZW 2025, 506, 509 sehen hier einen erweiterten Begriff, der angepasst werden sollte, andernfalls unionsrechtskonform auszulegen wäre.

- a) **Fallen die „Ohne GenTechnik“-Zeichen in den Anwendungsbereich der Richtlinie? Insbesondere: Handelt es sich um Nachhaltigkeitssiegel? – Bestimmung anhand des Verkehrsverständnisses**

Bei den „Ohne GenTechnik“-Zeichen dürfte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Nachhaltigkeitssiegel handeln. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei den Zeichen um Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches handelt und die Marken das Ziel verfolgen, die gekennzeichnete Produkte in Bezug auf ihre ökologischen Merkmale hervorzuheben.

Insoweit fällt zunächst auf, dass weder die Richtlinie noch der Regierungsentwurf definieren, was ein Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches ist. Zielführend dürfte es sein, das Vorliegen anhand des Verkehrsverständnisses zu bestimmen. Ein Nachhaltigkeitssiegel dürfte demnach dann vorliegen, wenn das Zeichen bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck erweckt, die Einhaltung objektiver Standards werde überprüft. In diesem Sinne interpretiert die deutsche Rechtsprechung bereits die ähnlichen Begriffe „Gütezeichen“ oder „Qualitätskennzeichen“ etc.²

Nach deutscher Rechtsauffassung können in gerichtlichen Verfahren die entscheidenden Richter regelmäßig selbst das Verkehrsverständnis bestimmen. Dabei sind sie zum Teil an den Sachvortrag der Parteien gebunden. Insofern dürfte insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass im Internet die „Ohne GenTechnik“-Zeichen immer wieder als „Siegel“ benannt werden und auch vom Markeninhaber selbst so bezeichnet werden. Beispiele für ein entsprechendes Verkehrsverständnis fügen wir diesem Gutachten als **Anlage 1** bei.

Ferner besteht kein Zweifel daran, dass die Zeichen darauf abzielen, ein ökologisches Merkmal der gekennzeichneten Waren hervorzuheben. Denn der Einsatz bzw. die Vermeidung von gentechnisch veränderten Organismen bei der Erzeugung und Produktion von Lebensmitteln ist ein eng mit der Umwelt verknüpftes Thema, bei der mögliche Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen eine zentrale Rolle spielen.

² Vgl. OLG Frankfurt am Main, 6 U 104/22 vom 10.11.2022, Rn. 30.

b) Falls ja: Liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Nutzung des Zeichens als Nachhaltigkeitssiegel vor?

Die „Ohne GenTechnik“-Zeichen in der jetzigen Form können auch nach Umsetzung der EmpCo-RL mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtskonform benutzt werden. Denn das hinter den Zeichen stehende System dürfte die Anforderungen an ein Zertifizierungssystem im Sinne der EmpCo-RL erfüllen. Dies stellt die einzige maßgebliche Voraussetzung für die zulässige Benutzung eines Nachhaltigkeitssiegels dar. Im Einzelnen:

- 1) Der Zugang zur Zeichenbenutzung ist transparent, fair oder nicht-diskriminierend ausgestaltet. Anhaltspunkte für das Gegenteil sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil kann jeder interessierte Unternehmer den Beitritt des Systems beantragen, bspw. online.³ Die Anforderungen an den Unternehmer sind auf der Webseite der Zeicheninhaberin öffentlich einsehbar und erklärt.⁴
- 2) Die Bedingungen werden vom Zeicheninhaber in Absprache mit einschlägigen bzw. geeigneten Sachverständigen und Interessenvertretern ausgearbeitet. Dies ist bereits dadurch sichergestellt, dass in Bezug auf die „Ohne GenTechnik“-Zeichen die Anforderungen im stetigen Austausch weiterentwickelt werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand. Dieser wird durch eine eigens dafür eingerichtete „Fachgruppe Standard“ unterstützt und beraten. Diese Fachgruppe besteht aus internen Mitarbeitern des VLOG sowie gewählten Verbandsmitgliedern, zumeist Führungspersonen aus Wirtschafts- oder Zertifizierungsunternehmen, wodurch eine ausreichende Vertretung von Sachkunde und diverser Interessen sichergestellt ist. Darüber hinaus ist der Vorstand im Zuge der Verbandsarbeit im steten Austausch mit sachverständigen Dritten und Interessenvertretern. Im Hinblick auf die formelle Arbeit der Fachgruppe Standard könnte für die Zukunft noch stärker sichergestellt werden, dass der Fachgruppe auch einige Mitglieder angehören, die Sachkunde aufgrund formeller Kriterien nachzuweisen haben, bspw. als Umweltgutachter im Sinne der Umweltauditverordnung (VO/EU/1221/2009).

³ <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-unternehmen/ohne-gentechnik-siegel-lebensmittel/ohne-gentechnik-siegel-beantragen>.

⁴ https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/e_standards/e1_der_vlog_standard/VLOG-Standard_V25.01/Gesamtdokument_und_Teile/VLOG_Standard_V25.01_komplett_inkl._Anhaenge.pdf sowie <https://www.ohnegentechnik.org/fuer-unternehmen/zertifizierung/anforderungen>.

- 3) Das System sieht Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen festgelegt, insbesondere auch die Aussetzung und – als *ultima ratio* – der Entzug des Siegels. Dies ist in Ziffer 6 der beim DPMA hinterlegten Markensatzung zur Gewährleistungsmarke ausdrücklich vorgesehen.⁵
- 4) Die Überwachung der Einhaltung der Systemanforderungen durch die Zeichenbenutzer unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von Dritten durchgeführt, den Zertifizierungsstellen. Deren Kompetenz und Unabhängigkeit – sowohl vom Zeicheninhaber als auch von den nutzenden Unternehmen – ist auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt. Dies ist hier der Fall, da die Zertifizierungsstellen ihrerseits nach der Norm ISO 17065 zertifiziert sind,⁶ was von der EmpCo-RL in den Erwägungsgründen sowie der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich als ausreichend erachtet wird.

Ausnahmsweise kann eine Akkreditierung als Zertifizierungsstelle auch erfolgen, wenn keine Akkreditierung nach ISO 17065 nachgewiesen wird. Auch in dem Fall ist aber eine Akkreditierung nach ISO 17021 nachzuweisen und der Systeminhaber prüft einzelfallbezogen, ob die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien aufgrund weiterer Voraussetzungen sichergestellt ist. Dies dürfte unproblematisch sein, da beide Normen in Abschnitt 4.2 vergleichbare Anforderungen an die Unabhängigkeit und Neutralität der Zertifizierungsstelle stellen. Im Hinblick auf die fachliche Kompetenz dürfte die unterschiedliche Zielsetzung der ISO-Normen ebenfalls unproblematisch sein, da die Zeicheninhaberin über den Nachweis der ISO-Akkreditierung weitere Kompetenznachweise fordert.⁷

Derzeit erlaubt der Leitfaden des VLOG auch eine Zertifizierung durch Stellen, die nicht akkreditiert sind. Nach Erwägungsgrund 7 der EmpCo-RL ist eine Akkreditierung auch nicht zwingend vorausgesetzt, sondern nur eine von zwei Möglichkeiten. Dies entspricht auch einem systematischen Vergleich mit dem Entwurf der GreenClaims-VO, der in

⁵ Online im Register des DPMA einsehbar unter: <https://register.dpma.de/DPMAResearcher/marke/MarkeRegister?VIEW=SATZUNG&pfad=3b/4e/3883cc117b1696a121ec7526a6027506ed95.pdf>.

⁶ Ziffer 1.1 des Leitfadens „Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer“ des VLOG vom 01.09.2025, Version 6.0, hier anbei als Anlage 2.

⁷ Siehe Ziffer 1.1, Anlage 2.

Art. 11 eine Akkreditierung ausdrücklich voraussetzt. Gleichwohl dürfte ein „Nachweis“ zu fordern sein, der von einem weiteren unabhängigen Dritten erbracht wird, dass die Zertifizierungsstelle bspw. die Vorgaben den DIN ISO 17065 einhält. Ein reiner Nachweis durch die Zertifizierungsstelle selbst und eine Überprüfung durch den VLOG könnten zu kurz kommen. Dem VLOG als privater Standardgeber steht es indes frei, diese Möglichkeit noch entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist auch eine Benutzung der „Ohne GenTechnik“-Zeichen ohne Zertifizierung nach den Anforderungen des Systeminhabers möglich. Voraussetzung ist insofern allerdings, dass eine Zertifizierung nach einem als gleichwertig anerkannten Standard vorliegt.⁸ Dies ist unproblematisch, soweit sichergestellt ist, dass die als gleichwertig anerkannten Standards tatsächlich mindestens die Anforderungen stellen, die auch von zertifizierten Zeichenbenutzern verlangt werden und diese Systeme ihrerseits den Anforderungen an ein Zertifizierungssystem im Sinne der EmpCo-RL darstellen. Für dieses Gutachten wurde nicht im Einzelnen geprüft, ob die vom Zeicheninhaber angeführten gleichwertig anerkannten Standards diese Anforderungen erfüllen. Eine kurSORische Betrachtung hat insoweit allerdings zu keinen Bedenken geführt. Bis zur Umsetzung der EmpCo-RL in nationales Recht sollte insoweit eine vertiefte Prüfung durchgeführt werden, falls noch nicht geschehen.

c) Handelt es sich bei den „Ohne GenTechnik“-Zeichen überdies um allgemeine Umweltaussagen?

Nein, die „Ohne GenTechnik“-Zeichen stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine allgemeinen Umweltaussagen dar. Denn nach der oben dargestellten Legaldefinition allgemeiner Umweltaussagen sind solche Aussagen nicht erfasst, die „auf einem Nachhaltigkeitssiegel“ enthalten sind. Sowohl der europäische als auch der deutsche (Umsetzungs)Gesetzgeber haben somit offenbar die Problematik erkannt, dass Nachhaltigkeitssiegel häufig allgemeine Umweltaussagen enthalten. Aus der Regelung ist zu schließen, dass die Regelungen für Nachhaltigkeitssiegel im rechtlichen Sinne spezieller sind und die Regelungen zu allgemeinen Umweltaussagen nicht anzuwenden sind. Über

⁸ Veröffentlichung „VLOG Gleichwertig anerkannte Standards“ vom 01.09.2025, Version 2.4, online einsehbar unter https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/01_unternehmen/e_standards/e1_der_vlog_standard/Weitere_Dokumente/Gleichwertig_anerkannte_Standards.pdf.

die gesetzlichen Anforderungen an ein zulässiges Nachhaltigkeitssiegel hinaus sind somit keine weitergehenden Anforderungen aus der möglicherweise gegebenen Natur des Claims „Ohne GenTechnik“ als allgemeine Umweltaussage herzuleiten. Dasselbe gilt auch, soweit die grüne Farbgebung an sich bereits als allgemeine Umweltaussage auszulegen sein sollte.

Anwendbar bleiben zwar die Regelungen zu „Umweltaussagen“ bzw. „Aussagen“.⁹ Die insoweit getroffenen Verbote im Anhang der EmpCo-RL stellen die „Ohne GenTechnik“-Zeichen indes vor keine Probleme. So ist geregelt, dass eine Umweltaussage zum gesamten Produkt nicht gemacht werden darf, wenn sie sich in Wahrheit nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht. Die Anforderungen an die Benutzung der „Ohne GenTechnik“-Zeichen stellen insoweit indes bereits sicher, dass das gesamte Produkt und sämtliche Schritte im Erzeugungs- bzw. Produktionsprozess die zertifizierten Eigenschaften einhalten. Das Verbot von Aussagen zu Treibhausgasemissionen schließlich ist für die „Ohne GenTechnik“-Zeichen ohne Relevanz.

- d) Falls ja: Liegen auch die Voraussetzungen für eine Benutzung der Zeichen als allgemeine Umweltaussagen vor? Wie wirkt es sich rechtlich auf die Zulässigkeit der Nutzung aus, falls es sich zugleich auch um (zulässige) Nachhaltigkeitssiegel handelt?**

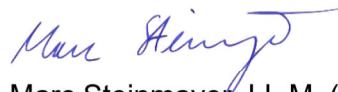
Da nach dem vorgenannten Prüfungsschritt keine allgemeine Umweltaussage gegeben ist, erfolgt die Prüfung dieses letzten Punkts nur kurSORisch. Voraussetzung für die zulässige Verwendung wäre in dem zu Diskussionszwecken unterstellten Fall, dass auch eine allgemeine Umweltaussage vorläge, dass sich die Aussage „Ohne GenTechnik“ auf eine anerkannte hervorragende Umweltleistung bezieht. Da weder eine Umweltleistung im Einklang mit VO (EG) 66/2010 noch mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichen nach EN ISO 14024 Typ I ersichtlich ist, müsste als letzte mögliche Variante eine Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht gegeben sein. Problematisch ist insoweit, dass die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ in Deutschland allein durch die nationalen Vorschriften des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes geregelt sind, dort § 3a und § 3b. Diese Normen verweisen zwar großzügig auf EU-Verordnungen, werden dadurch aber nicht Teil des Unionsrechts. Es ist mithin eher fraglich,

⁹ Gemeint sind die oben dargestellten Abs. 2 Nr. 4b) und 4c) des Anhangs zur EmpCo.

ob es sich bei der Erfüllung der Anforderungen des deutschen Gesetzes um eine Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht handelt.



Prof. Dr. Ulrich Hildebrandt
Rechtsanwalt



Marc Steinmayer, LL.M. (Torino)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

ANLAGE 1

▷ 🔒 www.ohnegentechnik.org/fuer-verbraucher/wofuer-steht-das-ohne-gentechnik-siegel



→ FÜR UNTERNEHMEN → FÜR ZERTIFIZIERER → FÜR PRÜFLABORE

▷ Für Verbraucher ▷ Wofür steht das „Ohne GenTechnik“-Siegel?



Wofür steht das „Ohne GenTechnik“-Siegel?

Für Lebensmittel mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gilt:

- ein Verbot des Einsatzes von gentechnisch veränderten Organismen (GvO) oder Teilen davon
- ein Verbot des Einsatzes von Vitaminen, Aromen, Enzymen und anderen Lebensmittelzusatzstoffen, die mithilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden
- eine Fütterung ohne gentechnisch veränderte Pflanzen. Dabei müssen strenge Fristen eingehalten werden



gesamte Produktionskette ([Verordnung \(EG\) Nr. 1830/2003](#))

4. Wer kann eine "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung nutzen?

Jeder, der die Anforderungen des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes erfüllt.

5. Wer kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen bei einer "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung?

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Kennzeichnung des Lebensmittels die "grüne Raute" des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) oder ein anderes Siegel verwendet wird.

6. Unter welchen Bedingungen kann die Nutzung einer "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung versagt werden?

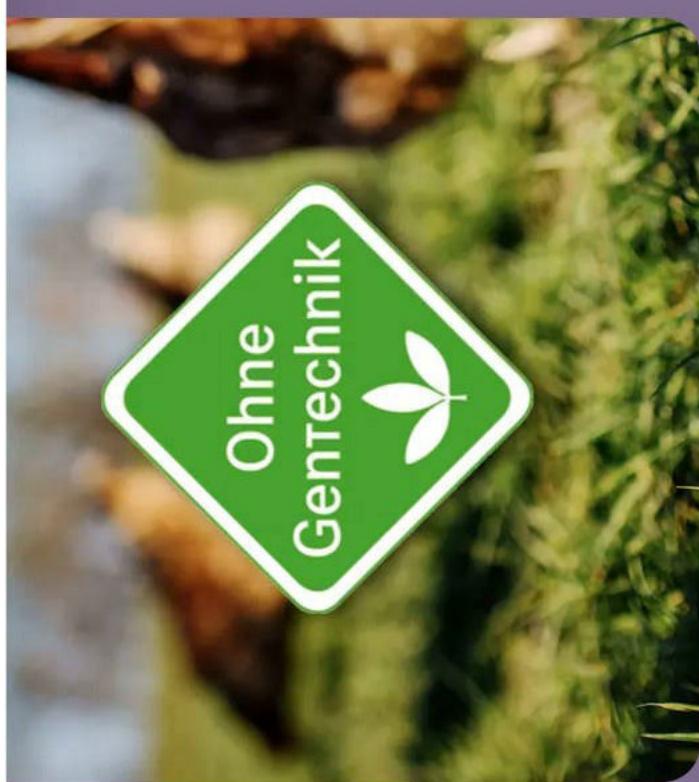
Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder können die Nutzung einer Kennzeichnung untersagen, falls die Anforderungen für die "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz nicht erfüllt werden. Wird für die "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung die "grüne Raute" verwendet, kann darüber hinaus auch der Inhaber der Markenrechte die Nutzung des Logos untersagen.

7. Darf man eine "Ohne-Gentechnik"-Kennzeichnung auch mit einem abgewandelten Text nutzen?

Nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz darf als Hinweis, der auf die Herstellung des Lebensmittels

Nachhaltiger Einkaufen

Lebensmittel ohne Gentechnik



84 % der Deutschen sind gegen den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft. Deshalb weiten wir unser Sortiment an gentechnikfreien Produkten ständig aus. Bereits seit 2012 sind wir Mitglied im „Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG)“. Hier erklären wir dir, was Gentechnik und das Siegel „Ohne GenTechnik“ bei Lebensmitteln bedeuten. Und woran du Fleisch, Milch, Joghurt und Eier ohne Gentechnik erkennst.



Menü



[Beratung](#) [Bildung](#) [Politik](#) [Shop](#) [Marktbeobachtung](#) [Beschwerde einreichen](#)

- Bei **Lebensmitteln in Verpackungen** mit weniger als 10 Quadratzentimetern Oberfläche, zum Beispiel ein Eiskonfekt, steht der Hinweis dauerhaft lesbar auf der Verpackung.

Kennzeichnung mit dem Schriftzug "Ohne GenTechnik"

Jedes Jahr werden Millionen Tonnen gentechnisch veränderte Sojabohnen in Deutschland verfüttert, ohne dass dies auf den tierischen Lebensmitteln ersichtlich ist. 2009 wurde in Deutschland ein einheitliches **Siegel "Ohne GenTechnik"** eingeführt. Damit können Verbraucher:innen speziell bei tierischen Lebensmitteln wie Milch, Eiern oder Fleisch erkennen, dass die Tiere ohne gentechnisch veränderte Futtermittel gefüttert wurden.

Für die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Schriftzug "Ohne GenTechnik" gelten folgende gesetzliche Regeln:

- Für **tierische Produkte** wie Fleisch, Eier und Milch ist die Verwendung des Labels "Ohne GenTechnik" freiwillig, sofern keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt wurden. Es gibt spezifische Richtlinien für die Mindestdauer der Fütterung ohne Gen-Pflanzen, die je nach Tierart variieren und eingehalten werden müssen, bevor die Erzeugnisse auf den Markt gelangen.
- Das Label erlaubt Zusätze wie Enzyme, Aminosäuren und Vitamine im Tierfutter, die mithilfe gentechnisch veränderter Organismen, also Bakterien, hergestellt wurden. Diese Stoffe müssen jedoch in geschlossenen Systemen produziert werden. Die Endprodukte dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten.
- Bei **verarbeiteten Lebensmitteln** mit dem Label "Ohne GenTechnik" sind Zutaten aus gentechnisch veränderten Pflanzen sowie daraus hergestellte Produkte wie Glucosesirup aus Gen-Mais oder Lecithin aus Gen-Soja verboten. Eine Verunreinigung mit Bestandteilen aus gentechnisch veränderten Organismen wird nicht toleriert oder ist höchstens in geringen Spuren akzeptabel.
- Darüber hinaus sind **Stoffe wie Enzyme oder Vitamine, die durch gentechnische Verfahren hergestellt wurden**, nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur, wenn sie ausschließlich durch gentechnische Herstellung verfügbar sind und gemäß der EG-Öko-Verordnung zugelassen sind.



Ohne Gentechnik

Verzicht auf gentechnische Verfahren

Umweltvorteil: ☑

Gut! Gentechnik gefährdet die biologische Vielfalt und fördert agrarindustrielle Strukturen!

Freiwilliges Siegel für Lebensmittel **ohne gentechnisch veränderte Zutaten**. Eingeführt wurde es 2009 vom Bundeslandwirtschaftsministerium.

Die im Produkt verarbeiteten **pflanzlichen Produkte** dürfen keinerlei Spuren gentechnisch veränderter Zutaten aufweisen.

Fleisch, Eier, Milch und Joghurt ohne Kennzeichnung werden oft mit Gentechnikfutter hergestellt. Daher garantiert das Siegel bei **tierischen Produkten**, dass die Futtermittel keine gentechnisch veränderten Zutaten enthalten. Toleriert wird nur eine leichte Verunreinigung, die nachgewiesenermaßen technisch unvermeidbar und zufällig ist.

Problematisch am Gen-Futter ist, dass hierfür tonnenweise **Gen-Soja importiert** wird. Dafür wird vor allem in Südamerika **Regenwald abgeholt**. Böden und Anwohner leiden stark unter dem Pestizideinsatz. Auch fördert

Forschung in einem geschlossenen Labor ist ein anderer Sachverhalt als die Gentechnik auf dem freien Feld, die nicht zurückgeholt werden kann. Wer derart in die Entstehung von Leben eingreift, muss die Konsequenzen sehr gut kennen. Genau das ist bei der grünen Gentechnik nicht der Fall, weil es keine Langzeitstudien gibt. Für tegut... als Lebensmittelhändler geht es also auch um den Respekt vor der Natur und um den Aspekt der Nachhaltigkeit, also welche Auswirkungen hat unser Handeln für zukünftige Generationen. Daher gehört tegut... von Anfang an zu den Förderern der Initiative „Ohne Gentechnik“.

Das bundesweite Siegel gibt Orientierung

Seit 2009 gibt es das bundeseinheitliche Siegel für gentechnikfrei produzierte Lebensmittel. Durch dieses Siegel kannst du als Kunde leichter und schneller erkennen, welche besondere Leistung des Landwirts hinter dem Produkt steht. Denn Hersteller, die bei ihrer Produktion die „Ohne-Gentechnik“-Kriterien einhalten, fördern eine nachhaltige Lebensweise. Fehlt das Siegel auf tierischen Produkten wie Fleisch, Milch, Eiern etc., heißt es nicht gleich, dass das Futter der Tiere gentechnisch veränderte Organismen enthalten hat, aber es ist schon sehr wahrscheinlich. Denn, wenn es den Mehrwert „Ohne Gentechnik“ hätte, würde es der Hersteller doch auch für den Verbraucher deutlich sichtbar herausstellen.

Was bedeutet das „Ohne Gentechnik“-Siegel?

Durch das Siegel wird ein höherer Wiedererkennungswert gentechnikfreier Lebensmittel gegeben. Die Angabe „Ohne Gentechnik“ darf nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel und die verwendeten Lebensmittelzutaten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) sind und auch nicht aus diesen hergestellt wurden.

Die freiwillige Kennzeichnung kann für alle pflanzlichen und tierischen Lebensmittel eingesetzt werden, bei deren Herstellung der Einsatz von Gentechnik generell möglich ist. Da gentechnisch veränderte pflanzliche Lebensmittel immer als solche gekennzeichnet werden müssen, liegt der Fokus aber vor allem auf tierischen



Leitfaden Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer

Inhalt

1 Zertifizierungsstellen	3
Anforderungen an Zertifizierungsstellen	3
1.1 Nachweis der Kompetenz	3
1.2 Qualitätsmanagementsystem	3
1.3 Vertrag mit nicht-exklusiven Auditoren	5
1.4 4-Augen-Prinzip	5
1.5 Umgang mit Dokumenten	5
1.6 Teilnahme am VLOG-Zertifizierungsstellen-Treffen	5
1.7 Information an den VLOG	5
2 Auditoren, Bewerter und Zertifizierer	6
2.1 Anforderungen an Auditoren	6
2.1.1 Allgemeine Anforderungen	6
2.1.2 Ausbildung und Berufserfahrung	6
2.1.3 Auditerfahrung	9
2.1.4 Schulungen	10
2.1.5 Einarbeitung	11
2.1.6 Witness-Audits	11
2.2 Anforderungen an Bewerter/Zertifizierer	12
2.2.1 Allgemeine Anforderungen	12
2.2.2 Ausbildung und Berufserfahrung	13
2.2.3 Einarbeitung	13
2.2.4 Schulungen	13
3 Kommunikation mit dem VLOG	14
3.1 Informationsweitergabe	14
3.2 Übermittlung Auditunterlagen an VLOG	14
4 Anerkennungsprozess von Zertifizierungsstellen	16
4.1 Erstanerkennung	16
4.2 Aufrechterhaltung der Anerkennung	16
4.3 Wiederanerkennung einer Zertifizierungsstelle	17
4.4 Anmeldung von Auditoren, Bewertern Zertifizierern und Sachbearbeitern	17
5 Kosten	18
6 Mitgelrende Unterlagen	18
7 Glossar	19
Anhang 1 - Anforderungen an branchenspezifische Qualitätsstandards, die weder eine Akkreditierung noch eine Zulassung/Anerkennung fordern	20

Anhang 2 - Informationsweitergabe an VLOG bei ZKHL-Kontrollen 21

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen sowie Auditoren, Bewerter und Zertifizierer beschrieben, die im Rahmen einer VLOG-Auditierung und -Zertifizierung erfüllt sein müssen.

VLOG-Zertifikate werden nur anerkannt, wenn die Anforderungen dieses Leitfadens von den Auditoren, Bewertern und Zertifizierern sowie der Zertifizierungsstelle erfüllt werden und die Zertifizierungsstelle vom VLOG anerkannt ist.

Neben den zu erfüllenden Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Auditoren, Bewerter und Zertifizierer beschreibt dieser Leitfaden das Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen.

Die Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen ist auf der VLOG-Website (<https://www.ohnegentechnik.org/zertifizierer>) veröffentlicht.

1 Zertifizierungsstellen

Anforderungen an Zertifizierungsstellen

1.1 Nachweis der Kompetenz

Die Zertifizierungsstelle erfüllt mindestens eine der folgenden Anforderungen und weist so ihre Kompetenz jeweils in den Bereichen Futtermittelwirtschaft/Landwirtschaft und/oder Lebensmittelwirtschaft nach:

- Gültige Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 in mindestens einem Standard je Kompetenzbereich
In Rücksprache mit dem VLOG können alternativ ggfs. Akkreditierungsurkunden anderer ISO-Normen (z.B. ISO/IEC 17021) eingereicht werden. Der VLOG prüft im Anschluss, ob eine VLOG-Anerkennung möglich ist.
- Gültige Zulassung/Anerkennung für mindestens einen branchenweiten Qualitätsstandard je Kompetenzbereich, z.B. QS, GMP+
- Ausreichende Auditierungs-/Zertifizierungserfahrung in einem branchenspezifischen Qualitätsstandard je Kompetenzbereich, der keine Akkreditierung oder Zulassung/Anerkennung fordert und die Anforderungen gemäß Anhang 1 erfüllt

Weist die Zertifizierungsstelle lediglich die Kompetenz für den Bereich Lebensmittelwirtschaft nach, erhält sie die VLOG-Anerkennung nur für den Qualifizierungsbereich Lebensmittel.

Weist die Zertifizierungsstelle lediglich die Kompetenz für die Bereiche Futtermittelwirtschaft/Landwirtschaft nach, erhält sie die VLOG-Anerkennung nur für die Qualifizierungsbereiche Landwirtschaft und Futtermittel.

Kompetenzbereiche		
Futtermittelwirtschaft/Landwirtschaft		Lebensmittelwirtschaft
VLOG-Anerkennung für Qualifizierungsbereiche		
Landwirtschaft	Futtermittel	Lebensmittel
Auditierung bzw. Zertifizierung auf den VLOG-Stufen		
Landwirtschaft Gruppenorganisation Landwirtschaft	Futtermittelherstellung Logistik (Futtermittel) Matrixorganisation	Lebensmittelverarbeitung Logistik (Lebensmittel) Einzelhandel

Abbildung 1: Übersicht Kompetenz- und Qualifizierungsbereiche

1.2 Qualitätsmanagementsystem

Das Qualitätsmanagementsystem der Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065:2013, darin sind insbesondere bezüglich der VLOG-Zertifizierung/des VLOG-Standards folgende Punkte beschrieben, sichergestellt, umgesetzt und dokumentiert:

- **Organisation und Verantwortlichkeit innerhalb der Zertifizierungsstelle**
 - Die leitende Person der Zertifizierungsstelle und der Ansprechpartner für den VLOG sowie mindestens je ein Stellvertreter sind benannt.
- **Unabhängigkeit und Objektivität der Zertifizierungsstelle und Auditoren für die Tätigkeit**
 - Die Zertifizierungsstelle gewährleistet die Unabhängigkeit und Objektivität Ihrer Zertifizierungstätigkeit.

- Die Zertifizierungsstelle stellt ausreichend Personal zur Verfügung, sodass die Unabhängigkeit und die Objektivität gewahrt werden.

Das Unternehmen und das Personal agieren unabhängig und stehen in keiner familiären/privaten Beziehung zu den auditierten Unternehmen (mindestens die letzten 2 Jahre vor der Auditierung). Das Personal steht zusätzlich in keiner geschäftlichen Beziehung zu den auditierten Unternehmen.

- **Auditierung und Zertifizierung**

- Die Durchführung, Dokumentation und Bewertung der Audits und Zertifizierungen sowie der Entzug von VLOG-Zertifikaten erfolgt nach den im VLOG-Standard beschriebenen Verfahren. Bei Verdachtsmomenten gegenüber einem VLOG-zertifizierten Unternehmen führt die Zertifizierungsstelle zusätzlich unangekündigte Verdachtsaudits durch¹.
- Führt die Zertifizierungsstelle Remote-Audits durch, ist in der Verfahrensbeschreibung festgelegt, dass die Anforderungen der deutschen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. bei VLOG-Audits im Ausland die jeweiligen nationalen Anforderungen an den Datenschutz eingehalten werden.
- Die Probenahme im Audit und anschließende GVO-Analyse, sofern dies von der Zertifizierungsstelle vorgesehen ist, erfolgt durch ein vom VLOG-anerkanntes Labor nach den im [Leitfaden Labore](#) beschriebenen Verfahren.
- Bei Ereignisfällen die vom Unternehmen an die Zertifizierungsstellen gemeldet werden, bestätigt die Zertifizierungsstelle gegenüber dem Unternehmen die Eignung der vom Unternehmen vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen (z.B. Neubeginn der Mindestfütterungsfrist).

- **Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen**

- Es ist ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit internen und externen Beschwerden sowie Einsprüchen von Kunden, Standardeignern, Behörden oder sonstigen Dritten eingeführt, das die VLOG-Zertifizierung und das VLOG-Sanktionsverfahren für Zertifizierungsstellen und Auditoren einbindet.
- Es ist ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit Abweichungen und Verdachtsmomenten in Bezug auf VLOG-zertifizierte Unternehmen eingeführt.

- **Krisenmanagement**

- Es ist ein dokumentiertes Krisenmanagement eingerichtet, das die VLOG-Zertifizierung einbindet.
- Die Krisenbeauftragten für den VLOG sind benannt.

- **Qualifikation Auditoren/Bewerter/Zertifizierer**

- Das von der Zertifizierungsstelle eingesetzte Personal verfügt über die im Kapitel 2 beschriebenen Qualifikationen, Auditerfahrungen, Einarbeitungen und Schulungen. Die Zertifizierungsstelle führt dokumentierte Nachweise über erfolgte Einarbeitungen und Teilnahmen an erforderlichen Schulungen. Auf Anfrage anderer VLOG-anerkannter Zertifizierungsstellen übermittelt die Zertifizierungsstelle relevante

¹ Folgende Verdachtsmomente können Gründe für ein Verdachtsaudit sein:

- Hinweise aus der Branche
- Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Zertifikatsüberwachung im Unternehmen aufgefallen sind
- Cross Checks
- aktuelle Lebensmittelskandale
- Hinweise vom VLOG

Informationen zur VLOG-Qualifikation/Qualifizierung nicht-exklusiver- bzw. ausgeschiedener Auditoren.

- Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass Auditoren, Bewerter und Zertifizierer zum Zeitpunkt des Audits, der Bewertung und Zertifizierung über gültige VLOG-Schulungszertifikate verfügen (vgl. VLOG-Schulungskonzept).
- Die Zertifizierungsstelle beschreibt die Anforderungen an die Qualifikation der Auditoren/Bewerter/Zertifizierer in ihrem Qualitätsmanagementsystem sowie in den entsprechenden Unterlagen über Schulungen und Ausbildung.
- Die Zertifizierungsstelle überprüft und bestätigt die fachliche Qualifikation und Kompetenz der Auditoren/Bewerter/Zertifizierer und setzt nur qualifiziertes und geschultes Personal gemäß Kapitel 2 ein.

1.3 Vertrag mit nicht-exklusiven Auditoren

Die Zertifizierungsstelle unterzeichnet mit jedem nicht-exklusiven Auditor bzw. freiberuflichen Auditor einen Vertrag, in dem der Auditor den Bedingungen und der Einbindung in das VLOG-Integrity -Programm und -Sanktionsverfahren zustimmt.

1.4 4-Augen-Prinzip

Bei der Auditierung und Zertifizierung gemäß VLOG-Standard wird das 4-Augen-Prinzip angewendet. Dem Auditor ist es nicht erlaubt, endgültige Zertifizierungsentscheidungen für die von ihm selbst durchgeführten Audits zu treffen.

Für die Bewertung und Zertifizierung von VLOG-Audits wird von der Zertifizierungsstelle ausreichend Personal zur Verfügung gestellt. Bewertung und Zertifizierung können von derselben Person durchgeführt werden.

1.5 Umgang mit Dokumenten

Alle Unterlagen und Dokumente inkl. Schulungsmaterial, die die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals und der Auditoren nachweisen, liegen der Zertifizierungsstelle schriftlich vor und können dem VLOG auf Nachfrage vorgelegt werden.

Alle Unterlagen und Dokumente die den Prozess der Zertifizierungsentscheidung dokumentieren, liegen der Zertifizierungsstelle vor und können dem VLOG auf Nachfrage vorgelegt werden.

Liegen Dokumente nicht auf Englisch oder Deutsch vor, sind diese auf Anforderung des VLOG auf Englisch oder Deutsch an den VLOG zu übermitteln. Die Übersetzungskosten gehen dabei zu Lasten der Zertifizierungsstelle.

1.6 Teilnahme am VLOG-Zertifizierungsstellen-Treffen

Die Zertifizierungsstelle nimmt am jährlichen VLOG-Zertifizierungsstellen-Treffen teil. Die Zertifizierungsstelle entsendet dafür einen Entscheidungsträger (z.B. Zertifizierer) zum VLOG-Zertifizierungsstellen-Treffen.

1.7 Information an den VLOG

Die Zertifizierungsstelle teilt und schickt dem VLOG unaufgefordert die in Kapitel 3 - und falls relevant: in Anhang 2 - genannten Informationen und Unterlagen zu.

2 Auditoren, Bewerter und Zertifizierer

2.1 Anforderungen an Auditoren

In den folgenden Kapiteln werden die Anforderungen an die Auditoren beschrieben, die im Rahmen einer VLOG-Auditierung und -Zertifizierung erfüllt sein müssen. Abbildung 2 verdeutlicht die zeitliche Reihenfolge der Anforderungen und des Erstzulassungsverfahrens² für Auditoren.

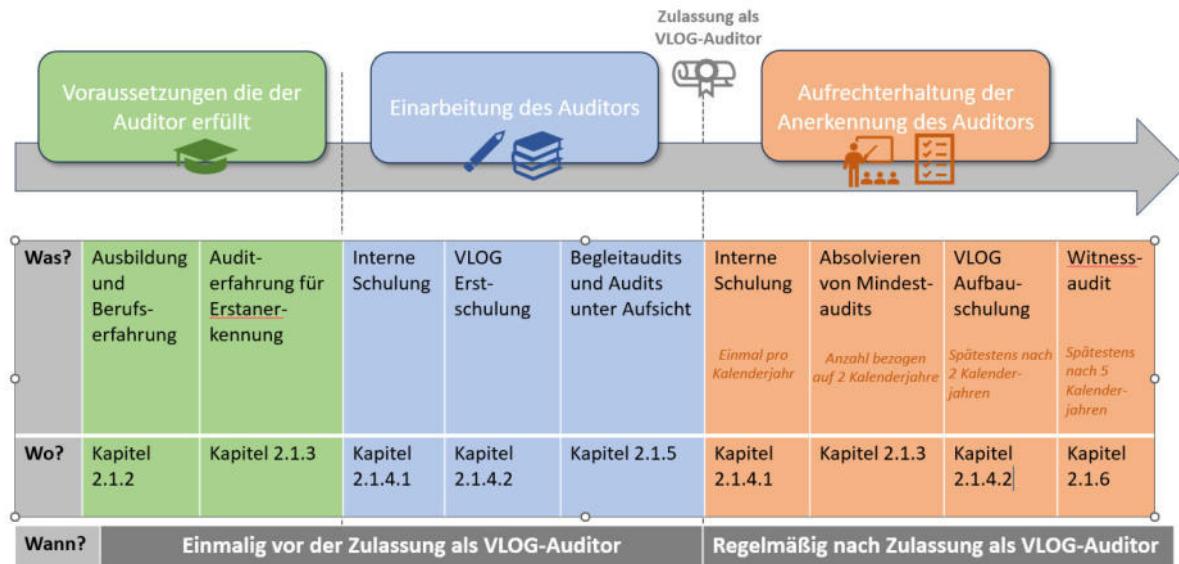


Abbildung 2: Zeitliche Reihenfolge der Anforderungen und des Erstzulassungsverfahrens für Auditoren

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

- Ein nicht-exklusiver Auditor bzw. freiberuflicher Auditor hat einen Vertrag mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle unterzeichnet. Darin stimmt er den Bedingungen und der Einbindung in das VLOG-Integrity-Programm und -Sanktionsverfahren zu.
- Der Auditor hält die Vorgaben des auditierten Unternehmens und der Zertifizierungsstelle zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen ein.
- Der Auditor stellt der Zertifizierungsstelle alle maßgeblichen Informationen zu seiner Qualifikation zur Verfügung.
- Der Auditor hält Verhaltensregeln und Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 ein.
- Der Auditor führt bei Unternehmen, Erzeugern oder Erzeugergruppen keine Audits durch, in denen er in den letzten zwei Jahren Beratertätigkeiten durchgeführt hat oder geschäftlich, persönlich und/oder familiär eingebunden war und/oder ist.
- Der Auditor führt das Regelaudit (inkl. Erstaudit) im selben Unternehmen maximal dreimal hintereinander durch.

2.1.2 Ausbildung und Berufserfahrung

Die für die VLOG-Zertifizierung eingesetzten Auditoren verfügen über eine in der folgenden Tabelle 1 genannte landwirtschaftliche, futtermittel- oder lebensmittelbezogene Ausbildung bzw. fachliche Qualifikation. Unabhängig von der in Tabelle 1 aufgeführten Qualifikation können mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrungen auf der jeweiligen Stufe bzw. Unterstufe anerkannt werden.

² Verfahren für später hinzukommende Qualifizierungsbereiche siehe Kapitel 2.1.5

Die Zertifizierungsstelle entscheidet dabei über die Anerkennung der Berufserfahrung Ihres Personals und begründet die Entscheidung schriftlich.

Futtermittel		Landwirtschaft		Lebensmittel	
Logistik	Futtermittel-herstellung	Matrix-organisation	Landwirtschaft	Gruppen-organisation Land- wirtschaft	Einzelhandel – Abgabe loser tierischer Lebensmittel
Veterinärmediziner + spezielle Kenntnisse	X	X		X	X
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Lebensmitteltechnologie/-chemie, Lebensmitteltechniker	X	X		X	X
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Oecotrophologie Univ./FH	X	X		X	X
Dipl. Ing./Bachelor/ Master Biologie (+ spez. Kenntnisse pro Bereich)	X			X	X
Berufsausbildung in der Lebensmittelverarbeitenden Industrie	X	X		X	X

Tabelle 1: Erforderliche Qualifikation eines VLOG-Auditors, Bewerbers und/oder Zertifizierers

X* umfasst ausschließlich die Auditierung, Bewertung und Zertifizierung von Packstellen, Färbereien und Ölmühlen

2.1.3 Auditerfahrung

Für die Erstzulassung:

Je angemeldeten Qualifizierungsbereich (siehe Abbildung 1) wurden vom Auditor in den vergangenen zwei Jahren bei verschiedenen Unternehmen/Betrieben mindestens 10 vollständige Audits durchgeführt nach:

- ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards, z.B. GLOBAL G.A.P., IFS, Öko;
- folgenden nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards: QS, GMP+, ITW

In Absprache mit dem VLOG können Audits nach anderen nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Standards ggf. ebenfalls berücksichtigt werden. Bei den 10 Audits agierte der Auditor bei mindestens fünf Audits als Lead- oder Co-Auditor. Einarbeitungsaudits nach Kapitel 2.1.5 können mitberücksichtigt werden.

Auditoren, die noch keine Auditerfahrung haben, können alternativ bei verschiedenen Unternehmen/Betrieben mindestens 10 vollständige Begleitaudits nachweisen nach:

- ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards, z.B. GLOBAL G.A.P., IFS, Öko;
- folgenden nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards: QS, GMP+, ITW

In Absprache mit dem VLOG können Audits nach anderen nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Standards ggf. ebenfalls berücksichtigt werden. Einarbeitungsaudits nach Kapitel 2.1.5 können mitberücksichtigt werden.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung:

Der VLOG-Auditor absolviert im Qualifizierungsbereich Landwirtschaft mindestens 10 VLOG-Regelaudits³ in zwei hintereinander folgenden Kalenderjahren (Hinweis: Dazu zählen auch QS-Audits mit VLOG-Zusatzmodul).

Der VLOG-Auditor absolviert im Qualifizierungsbereich Futtermittel sowie Lebensmittel jeweils mindestens 5 VLOG-Regelaudits in zwei hintereinander folgenden Kalenderjahren (Hinweis: Dazu zählen auch QS-Audits mit VLOG-Zusatzmodul).

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung können neben den VLOG-Kontrollen auch vollständige Kontrollen bzw. Regelaudits folgender vom VLOG als gleichwertig anerkannten Zertifizierungen angerechnet werden (s. Tabelle 2). Mindestens die Hälfte der Audits je Qualifizierungsbereiche sind weiterhin VLOG-Kontrollen:

³ Wurden im Qualifizierungsbereich Lebensmittel die geforderten 5 Audits absolviert, kann der Auditor zusätzlich Audits bei Gruppenorganisationen durchführen, ohne die Mindestanzahl von 10 Audits zu erfüllen. Handelt es sich um einen Auditor der ausschließlich im Qualifizierungsbereich Lebensmittel Audits durchführt, erfolgt für diesen Auditor zusätzlich eine interne Schulung für den Qualifizierungsbereich Landwirtschaft (siehe Kapitel 2.1.4).

	Qualifizierungs- bereich Landwirtschaft	Qualifizierungs- bereich Futtermittel	Qualifizierungs- bereich Lebensmittel
Mindestanzahl Audits	mindestens 10 VLOG-Regelaudits in zwei hintereinander folgenden Kalenderjahren <i>(Hinweis: Dazu zählen auch QS-Audits mit VLOG-Zusatzmodul).</i>	mindestens 5 VLOG-Regelaudits in zwei hintereinander folgenden Kalenderjahren <i>(Hinweis: Dazu zählen auch QS-Audits mit VLOG-Zusatzmodul).</i>	mindestens 5 VLOG-Regelaudits in zwei hintereinander folgenden Kalenderjahren <i>(Hinweis: Dazu zählen auch QS-Audits mit VLOG-Zusatzmodul).</i>
Maximale Anzahl anrechenbarer Audits anderer Zertifizierungen	5 ⁴	2 ⁴	2
Anrechenbare Zertifizierungen/ Qualitäts- standards	<ul style="list-style-type: none"> • ARGE Gentechnikfrei, • BEZ GMO Standard, • VO (EU) 2018/848, • QZBW, • QZRP 	<ul style="list-style-type: none"> • ARGE Gentechnikfrei, • BEZ GMO Standard, • Donau Soja/Europe Soya, • GMP+ + Modul MI 105/MI 5.4, • Oqualim + STNO, • VO (EU) 2018/848 	<ul style="list-style-type: none"> • ARGE Gentechnikfrei, • QZBW, • QZRP, • VO (EU) 2018/848

Tabelle 2: Anrechnung Audits anderer Zertifizierungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung

2.1.4 Schulungen

2.1.4.1 Interne Schulungen

Vor der Teilnahme an einer externen VLOG Erstschulung, hat der Auditor an einer internen VLOG-Schulung⁵ durch die Zertifizierungsstelle teilgenommen.

Fortlaufend nimmt der Auditor mindestens einmal pro Kalenderjahr an einer internen VLOG-Schulung der Zertifizierungsstelle teil.

Inhalte der internen Schulungen sind mindestens die relevanten allgemeinen und stufenspezifischen Anforderungen des VLOG-Standards, die Anforderungen an Auditoren und Zertifizierungsstellen, die Nutzung des „VLOG geprüft“- und „Ohne GenTechnik“-Siegels sowie der Ablauf des VLOG-Zertifizierungsprozesses. Diese Themen können auch in andere ISO/IEC 17065 basierende Schulungen integriert werden.

Ist ein Auditor für mehr als einen Qualifizierungsbereich (z.B. Landwirtschaft und Futtermittel) im VLOG-System tätig und nimmt an einer stufenspezifischen externen Erst- oder Aufbauschulung teil (z.B. Landwirtschaft), bekommt der Auditor die Inhalte des anderen relevanten

⁴ Regelaudits von Gruppenorganisatoren und Matrixorganisatoren sind nicht nach den in Tabelle 2 genannten GLAS-Standards anrechenbar.

⁵ Es kann sich dabei auch um eine Einzelschulung handeln.

Qualifizierungsbereichs, die nicht Inhalt der externen Schulung sind (z.B. Futtermittel), von der Zertifizierungsstelle vermittelt.

2.1.4.2 Externe Schulungen

Vor der selbständigen Durchführung von VLOG-Audits nimmt der Auditor erfolgreich an einer externen Erstschulung teil.

Nach seiner VLOG-Zulassung nimmt der Auditor regelmäßig erfolgreich an einer externen Aufbauschulung teil, sodass zur Durchführung von VLOG-Audits ein gültiges Schulungszertifikat einer externen Aufbauschulung vorliegt.

2.1.5 Einarbeitung

Die Einarbeitung des Auditoren in das VLOG-Auditverfahren erfolgt durch die Zertifizierungsstelle gemäß den folgenden Punkten:

Einarbeitung in einen Qualifizierungsbereich

Vor der selbständigen Durchführung eines vollständigen VLOG-Audits:

- Begleitet der Auditor einen erfahrenen und qualifizierten VLOG-Auditor bei mindestens 2 VLOG-Regelaudits und
- führt der Auditor mindestens 2 VLOG-Regelaudits unter Aufsicht/Begleitung eines erfahrenen und qualifizierten VLOG-Auditors durch.

Diese Audits finden in dem Qualifizierungsbereich statt, in denen der Auditor VLOG-Audits durchführen wird.

Einarbeitung in weitere Qualifizierungsbereiche

Für jeden zusätzlichen Qualifizierungsbereich in dem VLOG-Audits durchführen soll:

- Begleitet der Auditor einen erfahrenen und qualifizierten VLOG-Auditor bei mindestens 1 VLOG-Regelaudit und
- führt der Auditor mind. 1 VLOG-Regelaudits pro Qualifizierungsbereich unter Aufsicht/Begleitung eines erfahrenen und qualifizierten VLOG-Auditors durch und
- wird der Auditor für den Qualifizierungsbereich im Rahmen einer internen oder externen Schulung geschult, soweit der neue Qualifizierungsbereich nicht Teil einer vorangegangen aktuell gültigen Schulung (intern oder extern) war.

Alle Einarbeitungsaudits werden von der Zertifizierungsstelle mit dem begleitenden Auditor zeitnah besprochen, bewertet, Maßnahmen abgeleitet und dokumentiert.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet nach vollständiger Einarbeitung, dass der Auditor berechtigt ist, selbstständig VLOG-Audits durchzuführen und lässt ihn als VLOG-Auditor zu. Diese Entscheidung wird dokumentiert.

2.1.6 Witness-Audits

Nach der Zulassung als VLOG-Auditor führt die Zertifizierungsstelle beim Auditor pro Qualifizierungsbereich–mindestens ein Witness-Audit innerhalb von 5 Jahren durch. Dieses Witness-Audit kann auch im Rahmen eines Kombiaudits mit anderen Qualitätsstandards erfolgen.

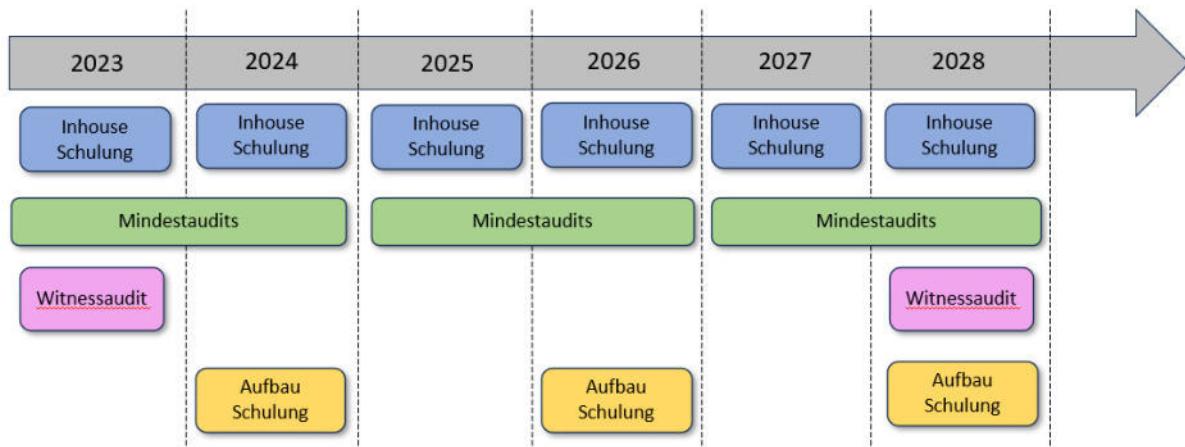


Abbildung 3: Beispielhafte zeitliche Reihenfolge der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Auditoren

2.2 Anforderungen an Bewerter/Zertifizierer

In den folgenden Kapiteln werden die Anforderungen für das Zertifizierungsstellenpersonal, das die Bewertung der Auditunterlagen durchführt und/ oder die Zertifizierungsentscheidung trifft, beschrieben. Abbildung 4 verdeutlicht die zeitliche Reihenfolge der Anforderungen und des Zulassungsverfahrens für Bewerter und Zertifizierer.

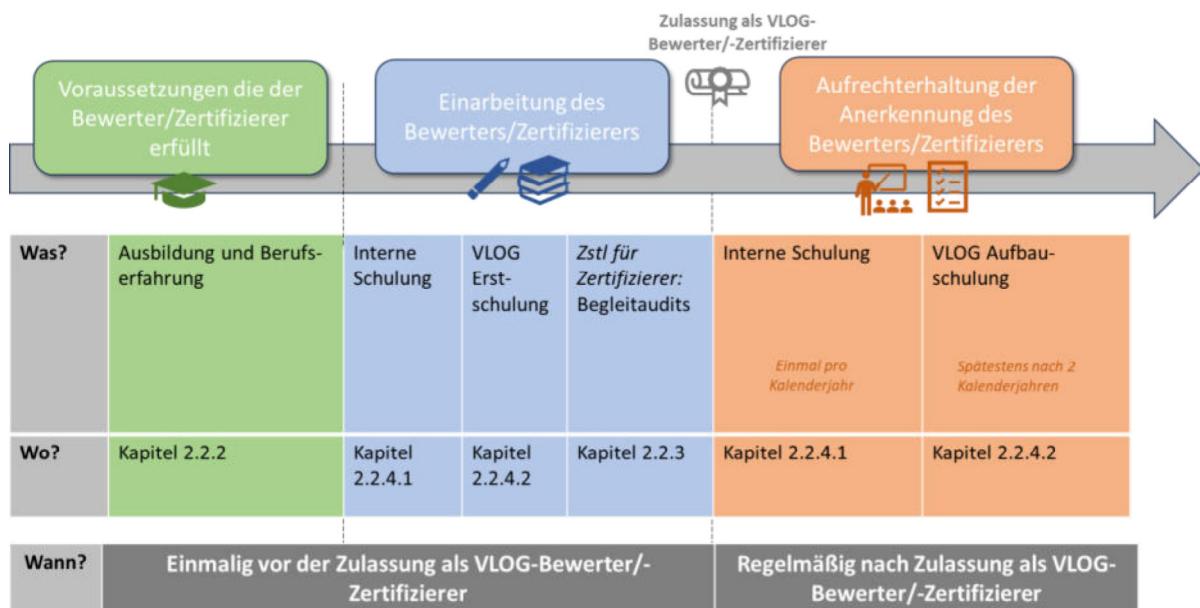


Abbildung 4: Zeitliche Reihenfolge der Anforderungen und des Zulassungsverfahrens für Bewerter/Zertifizierer

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

- Der Bewerter/Zertifizierer hält die Vorgaben des auditierten Unternehmens und der Zertifizierungsstelle zur vertraulichen Behandlung von Informationen und Aufzeichnungen ein.
- Der Bewerter/Zertifizierer hält Verhaltensregeln und Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 ein.
- Der Bewerter/Zertifizierer bewertet/zertifiziert keine Unternehmen, Erzeuger oder Erzeugergruppen, in denen er in den letzten zwei Jahren Beratertätigkeiten durchgeführt hat oder geschäftlich, persönlich und/oder familiär eingebunden war und/oder ist.

2.2.2 Ausbildung und Berufserfahrung

Die für die VLOG-Zertifizierung eingesetzten Bewerter/Zertifizierer verfügen über eine in Tabelle 1 genannte landwirtschaftliche oder lebensmittelbezogene Ausbildung bzw. fachliche Qualifikation.

Unabhängig von der in Tabelle 1 aufgeführten Qualifikation können mindestens 6 Monate einschlägige Berufserfahrungen auf der jeweiligen Stufe bzw. Unterstufe anerkannt werden. Die Zertifizierungsstelle entscheidet dabei über die Anerkennung der Berufserfahrung ihres Personals und begründet die Entscheidung schriftlich.

2.2.3 Einarbeitung

Die Einarbeitung des Bewerters/Zertifizierers in das VLOG-Auditverfahren erfolgt durch die Zertifizierungsstelle gemäß den folgenden Punkten:

Vor der selbständigen Zertifizierung von VLOG-Regelaudits begleitet jeder Bewerter/Zertifizierer mindestens insgesamt fünf vollständige Audits nach:

- VLOG-Standard;
- ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards, z.B. GLOBAL G.A.P., IFS, Öko;
- folgenden nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards: QS, GMP+, ITW

In Absprache mit VLOG können auch Audits nach anderen nicht nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Qualitätsstandards ggf. ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet nach vollständiger Einarbeitung, dass der Bewerter/Zertifizierer berechtigt ist, selbstständig VLOG-Audits zu bewerten/zertifizieren und lässt ihn als VLOG-Bewerter/-Zertifizierer zu. Diese Entscheidung ist dokumentiert.

2.2.4 Schulungen

2.2.4.1 Interne Schulungen

Vor der Teilnahme an einer externen VLOG Erstschulung hat der Bewerter/Zertifizierer an einer internen VLOG-Schulung⁶ durch die Zertifizierungsstelle teilgenommen.

Fortlaufend nimmt der Bewerter/Zertifizierer mindestens einmal pro Kalenderjahr an einer VLOG-Schulung der Zertifizierungsstelle teil.

Inhalte der internen Schulungen sind mindestens die relevanten allgemeinen und stufenspezifischen Anforderungen des VLOG-Standards, die Anforderungen an Bewerter/Zertifizierer und Zertifizierungsstellen, die Nutzung des „VLOG geprüft“- und „Ohne GenTechnik“-Siegels sowie der Ablauf des VLOG-Zertifizierungsprozesses. Diese Themen können auch in andere auf ISO/IEC 17065 basierenden Schulungen integriert werden.

Ist ein Bewerter/Zertifizierer für mehr als einem Qualifizierungsbereich (z.B. Landwirtschaft und Futtermittel) im VLOG-System tätig und nimmt an einer stufenspezifischen externen Erst- oder Aufbauschulung teil (z.B. Landwirtschaft), bekommt der Bewerter/Zertifizierer die Inhalte des anderen relevanten Qualifizierungsbereichs, die nicht Inhalt der externen Schulung sind (z.B. Futtermittel), von der Zertifizierungsstelle vermittelt.

⁶ Es kann sich dabei auch um eine Einzelschulung handeln.

2.2.4.2 Externe Schulungen

Vor der selbständigen Bewertung/Zertifizierung von VLOG-Audits nimmt der Bewerter/Zertifizierer erfolgreich an einer externen Erstschulung teil.

Nach seiner VLOG-Zulassung nimmt der Bewerter/Zertifizierer regelmäßig erfolgreich an einer externen Aufbauschulung teil, sodass zur Bewertung/Zertifizierung von VLOG-Audits ein gültiges Schulungszertifikat einer externen Aufbauschulung vorliegt.

3 Kommunikation mit dem VLOG

3.1 Informationsweitergabe

In den folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unaufgefordert und innerhalb von 2 Werktagen den VLOG schriftlich:

- Entzug des VLOG-Zertifikats eines Unternehmens aufgrund einer KO-Bewertung
- Nicht bestandenes Audit aufgrund zu geringer Punktzahl (< 75 %), nicht notwendig für nicht bestandene Erstaudits, sowie (Regel-)Audits bei Gruppen- oder Matrixmitgliedern
- Verdachtsmomenten gegenüber einem VLOG-zertifizierten Unternehmen (vgl. Kap. 1.2).

In den folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unaufgefordert und innerhalb von 5 Werktagen den VLOG schriftlich:

- Entzug oder Aussetzung des VLOG-Zertifikats bzw. der VLOG-Zertifizierung eines Unternehmens. Die Zertifizierungsstelle inaktiviert in dem Fall das entsprechende VLOG-Zertifikat in der VLOG-Datenbank gemäß [Benutzerhandbuch](#)⁷.
- Kündigung des Vertrags zwischen der Zertifizierungsstelle und einem nach VLOG-Standard zertifizierten Unternehmen unter Angabe des Kündigungsdatums⁸. Falls erforderlich, inaktiviert die Zertifizierungsstelle in dem Fall das entsprechende VLOG-Zertifikat in der VLOG-Datenbank gemäß [Benutzerhandbuch](#)⁷.
- Nicht-Einhaltung der Anforderungen an Zertifizierungsstellen aus diesem Leitfaden.
- Wesentliche Änderungen, die die Vertragsbeziehung zwischen dem VLOG und der Zertifizierungsstelle betreffen (z.B. Änderung des VLOG-Ansprechpartners).

3.2 Übermittlung Auditunterlagen an VLOG

Spätestens acht Wochen nach dem VLOG -Audit spielt die Zertifizierungsstelle in der VLOG-Datenbank die in Tabelle 3 - und falls relevant: in Anhang 2 - genannten Auditergebnisse/Auditunterlagen in Deutsch oder Englisch gemäß [Benutzerhandbuch](#) ein.

Folgend werden die verpflichtenden Auditangaben spezifiziert, welche neben den einzureichenden Dokumenten in die Datenbank übermittelt werden müssen.

⁷ In Rücksprache mit dem VLOG kann die Inaktivierung auch durch diesen erfolgen.

⁸ Die Frist von 5 Werktagen bezieht sich hierbei auf den Tag der Kündigungsbestätigung oder den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung

Audittyp/ Stufe	Einzureichende Auditunterlagen
Erst- sowie Regelaudits von einzelzertifizierten Unternehmen auf Basis der VLOG-Checkliste oder QS-Checkliste VLOG-Zusatzmodul	<ul style="list-style-type: none"> aktuelle Betriebsbeschreibung ausgefüllte finale VLOG-Checkliste(n)⁹ VLOG-Zertifikat Ggf. sonstige zertifizierungsrelevante Anlagen (z.B. Rohstoff- oder Sortimentsliste)
Erst- sowie Regelaudits von Gruppenorganisatoren	<ul style="list-style-type: none"> aktuelle Gruppenbeschreibung ausgefüllte finale VLOG-Checkliste des Gruppenorganisators⁹ VLOG-Zertifikat Auf Nachfrage des VLOG stellt die Zertifizierungsstelle dem VLOG folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch¹⁰ unverzüglich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> Anonymisierte Auditunterlagen der Gruppenmitglieder tagesaktuelle reduzierte Mitgliederliste
Erst- sowie Regelaudits von Matrixorganisatoren	<ul style="list-style-type: none"> aktuelle Matrixbeschreibung ausgefüllte finale VLOG-Checkliste des Matrixorganisators⁹ VLOG-Zertifikat Standortliste Auf Nachfrage des VLOG stellt die Zertifizierungsstelle dem VLOG folgende Unterlagen in Deutsch oder Englisch¹⁰ unverzüglich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> Anonymisierte Auditunterlagen der Matrixmitglieder und Matrixstandorte tagesaktuelle Standortliste
Erweiterungsaudits/ Nachaudits / Verdachtsaudits (ausgenommen Gruppen- und Matrixmitglieder):	<ul style="list-style-type: none"> ausgefüllte finale VLOG-Checkliste ggfs. VLOG-Zertifikat ggfs. sonstige zertifizierungsrelevanter Anlagen
Dokumentenaudits (Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> VLOG-Zertifikat
<i>Nur für separat anerkannte Zertifizierungsstellen: Dokumentenprüfungen landwirtschaftliche Kleinstbetriebe</i>	<ul style="list-style-type: none"> VLOG-Zertifikat

Tabelle 3: Übersicht der beim VLOG einzureichenden Auditunterlagen

⁹ Gilt auch für Regelaudits, die aufgrund einer KO-Bewertung nicht bestanden wurden.

¹⁰ Die Kosten der Übersetzung trägt die Zertifizierungsstelle.

Neben den oben genannten Dokumenten sind die zertifizierten Geltungsbereiche, die Zertifikatsnummer, Daten zur Gültigkeit und zur Zertifizierungsentscheidung, das Auditdatum und bei mobilen Mahl- und Mischanlagen zusätzlich das KFZ-Kennzeichen bei der Zertifikatsübermittlung anzugeben.

Nach dem Hochladen eines neuen Folgezertifikats ist das vorherige Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle zu deaktivieren.

4 Anerkennungsprozess von Zertifizierungsstellen

Der Antrag für die VLOG-Anerkennung und die damit verbundenen Nachweise sind direkt beim VLOG in Deutsch oder Englisch einzureichen¹¹. Der VLOG prüft die eingereichten Unterlagen und informiert die antragstellende Zertifizierungsstelle über das Ergebnis der Prüfung. Im Fall einer Anerkennung vergibt der VLOG eine zertifizierungsstellenspezifische VLOG-Anerkennungsnummer und nimmt die Zertifizierungsstelle in die Liste der vom VLOG-anerkannten Zertifizierungsstellen auf.

4.1 Erstanerkennung

Für die Erstanerkennung durch den VLOG müssen von der Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Zutreffende Kompetenznachweise gemäß Kap.1.1:
 - Akkreditierungsurkunde nach ISO/IEC 17065 (beglaubigte Übersetzung¹² in Deutsch oder Englisch, falls diese in einer anderen Sprache ausgestellt worden ist). In Rücksprache mit VLOG können alternativ ggfs. Akkreditierungsurkunden anderer ISO-Normen (z.B. ISO/IEC 17021) eingereicht werden. VLOG prüft im Anschluss, ob eine VLOG-Anerkennung möglich ist.
 - Zulassungs-/Anerkennungsbestätigung des/der branchenweiten Qualitätsstandards
 - Folgende Informationen zu branchenspezifischen Qualitätsstandards, die weder eine Akkreditierung noch eine Zulassung/Anerkennung fordern: Benennung des/der Qualitätsstandards und Verlinkung der Standardunterlagen, ggf. Übersendung der aktuellen Version; Beginn der Auditierungs-/Zertifizierungstätigkeit; Anzahl der Audits/Zertifizierungen je Qualifizierungsbereich für die letzten 3 Jahre.
- Antrag für die VLOG-Anerkennung von Zertifizierungsstellen (Stammdatenblatt)
- Meldebogen für Auditoren, Bewerter, Zertifizierer und Sachbearbeiter die einen Zugang für die VLOG-Datenbank benötigen
- Schulungsnachweis einer bestandenen vom VLOG-zugelassenen externen VLOG-Schulung für mindestens einen Auditor und einen Bewerter/Zertifizierer
- Unterzeichneter Anerkennungsvertrag

4.2 Aufrechterhaltung der Anerkennung

Die Anerkennung der Zertifizierungsstelle wird unter folgenden Voraussetzungen aufrechterhalten:

¹¹ Sollten Unterlagen/ Nachweise fehlen oder unvollständig sein, so fordert der VLOG diese bei der antragstellenden Zertifizierungsstelle an. Sind die Unterlagen auch nach zweimaliger Nachforderung nicht komplett, so kann der Antrag abgelehnt werden.

¹² Die Kosten der Übersetzung und Beglaubigung trägt die Zertifizierungsstelle.

- Je nach zutreffenden Kompetenznachweisen gemäß Kap. 1.1:
 - Unaufgefordertes Hochladen der aktuellen Akkreditierungsurkunde nach ISO/IEC 17065 in die VLOG-Datenbank innerhalb von 4 Wochen nach (Neu-) Ausstellung bzw.
 - Unaufgefordertes Hochladen von aktualisierten Zulassungs-/Anerkennungsbestätigungen des/der branchenweiten Qualitätsstandards in die VLOG-Datenbank innerhalb von 4 Wochen nach (Neu-) Ausstellung
 - Information des VLOG über relevante Veränderungen in der Auditierungs-/Zertifizierungstätigkeit für branchenspezifische Qualitätsstandards, die weder eine Akkreditierung noch eine Zulassung/Anerkennung fordern, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden.
- Teilnahme am jährlichen VLOG-Zertifizierungsstellen-Treffen
- Unaufgefordertes Hochladen des Meldebogens in die VLOG-Datenbank bis zum 31.01.yy. Diese Übersicht enthält das im aktuellen Jahr geplante einzusetzende VLOG-Personal (Auditoren, Bewerter, Zertifizierer und Sachbearbeiter). Zusätzlich ist nicht mehr aktives Personal einmal im darauffolgenden Jahr im Meldebogen zu kennzeichnen (z.B. für Inaktivierung in Datenbank durch VLOG).

4.3 Wiederanerkennung einer Zertifizierungsstelle

Wird durch den VLOG die Anerkennung im Rahmen des Sanktionsverfahrens aufgehoben, müssen für eine Wiederanerkennung folgende Unterlagen von der Zertifizierungsstelle eingereicht werden:

- Zutreffende Kompetenznachweise gemäß Kap. 1.1:
 - Akkreditierungsurkunde nach ISO/IEC 17065 (beglaubigte Übersetzung¹² in Deutsch oder Englisch, falls diese in einer anderen Sprache ausgestellt worden ist). In Rücksprache mit VLOG können alternativ ggfs. Akkreditierungsurkunden anderer ISO-Normen (z.B. ISO/IEC 17021) eingereicht werden. VLOG prüft im Anschluss, ob eine VLOG-Anerkennung möglich ist.
 - Zulassungs-/Anerkennungsbestätigung des/der branchenweiten Qualitätsstandards
 - Folgende Informationen zu Qualitätsstandards, die weder eine Akkreditierung noch eine Zulassung/Anerkennung fordern:
Benennung des/der Qualitätsstandards und Verlinkung der Standardunterlagen, ggf. Übersendung der aktuellen Version; Beginn der Auditierungs-/Zertifizierungstätigkeit; Anzahl der Audits/Zertifizierungen je Stufe für die letzten 3 Jahre.
- Antrag für die VLOG-Anerkennung von Zertifizierungsstellen (Stammdatenblatt)
- Meldebogen für Auditoren, Bewerter, und Zertifizierer, und Sacharbeiter die einen Zugang für die VLOG-Datenbank benötigen
- Unterzeichneter Anerkennungsvertrag
- Nachweis zur Umsetzung der für die Wiederanerkennung vom VLOG und der Zertifizierungsstelle festgelegten Korrekturmaßnahmen
- Schriftliche Einverständniserklärung zu einem kostenpflichtigen Integrity-Audit innerhalb von 6 Monaten nach der Wiederanerkennung
- Ggf. weitere Dokumente und/oder Nachweise

4.4 Anmeldung von Auditoren, Bewertern Zertifizierern und Sachbearbeitern

Die Zertifizierungsstelle meldet das Personal gemäß Kapitel 4.1 (Erstanerkennung) und 4.2 (jährliche Meldung) direkt beim VLOG an.

Eine Anmeldung neuer unterjährig hinzukommender Auditoren, Bewerter, Zertifizierer und Sachbearbeiter ist nicht erforderlich. Diese werden im Folgejahr im Meldebogen ergänzt. Sollen neue unterjährig hinzukommende Bewerter, Zertifizierer oder Sachbearbeiter hingegen das VLOG-Zertifizierungsstellenportal nutzen, werden diese direkt unter zs.portal@ohnegentechnik.org angemeldet.

Auf Anfrage des VLOG oder zur Einsicht bei VLOG-Integrity-Audits werden eine tagesaktuelle Übersicht und zusätzlich folgende Unterlagen von der Zertifizierungsstelle eingereicht bzw. vom VLOG eingesehen:

- Lebenslauf des Auditors/ Bewerters oder Zertifizierers
- Nachweis der fachlichen Qualifikation/ Berufsausbildung
- Schulungsnachweis(e) der internen VLOG-Schulung(en)

Zusätzlich für Auditoren:

- Auditliste¹³ (Auflistung von mindestens 10 Audits in mindestens einem anerkannten Qualitätsstandard (z.B. QS, GLOBAL G.A.P, IFS, GMP+, Öko etc.) innerhalb der letzten 2 Jahre)
- Nachweis über die Einarbeitung in das VLOG-Auditverfahren (Liste aller VLOG Begleit- und Lead-Audits)
- Auditliste¹³ aller absolvierten VLOG-Audits

Zusätzlich für Bewerter/ Zertifizierer:

- Schulungsnachweis(e) der internen VLOG-Schulung(en)
- Nachweis über die Einarbeitung in das VLOG-Auditverfahren (Liste¹³ aller VLOG-Begleitaudits)

5 Kosten

Für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle und deren Aufrechterhaltung fällt eine Gebühr gemäß der VLOG-Beitragsordnung an.

Die Anerkennungsgebühr wird auch fällig, wenn der Antrag abgelehnt wird.

6 Mitgelieferte Unterlagen

- „[„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard](#) in der jeweils aktuellen Fassung
- [VLOG-Schulungskonzept](#) in der jeweils aktuellen Fassung
- Anerkennungsvertrag
- [Antrag](#) für die VLOG-Anerkennung von Zertifizierungsstellen in der jeweils aktuellen Fassung
- [Meldebogen](#) Auditoren, Bewerter und Zertifizierer in der jeweils aktuellen Fassung
- [Leitfaden Labore und GVO-Analysen](#)
- [Benutzerhandbuch](#) für das VLOG-Zertifizierungsstellenportal
- [VLOG-Leitfaden zum Umgang mit Verstößen](#) in der jeweils aktuellen Fassung
- [VLOG-Beitragsordnung Anerkennung und Registrierung](#) des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. in der jeweils aktuellen Fassung

¹³ Enthält mindestens folgende Angaben des auditierten Unternehmens: Name, Anschrift, falls zutreffend Standort inkl. Anschrift, Auditdatum, VLOG-Stufe

7 Glossar

Alle nicht in diesem Leitfaden definierten Begriffe sind dem Glossar des „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandards zu entnehmen.

Co-Auditor: Auditor, der im Audit keine leitende Funktion ausübt oder als Beobachter agiert.

Nicht-exklusiver Auditor: VLOG-Auditor, der für mehr als eine VLOG-anerkannte Zertifizierungsstelle arbeitet.

Sachbearbeiter: Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, die Unterlagen in die VLOG-Datenbank hochladen und keine Audits, Bewertungen oder Zertifizierungen durchführen.

Witness-Audit: Audit, in dessen Rahmen der Auditor durch die zuständige VLOG-anerkannte Zertifizierungsstelle überwacht wird.

Anhang 1 - Anforderungen an branchenspezifische Qualitätsstandards, die weder eine Akkreditierung noch eine Zulassung/Anerkennung fordern

Allgemeine Anforderungen an Standard:

- Zertifizierungsstellen als Dienstleister für 3rd-Party-Audits
- Vorgaben zur Auditorenqualifizierung: Berufserfahrung, Einarbeitung, regelmäßige Schulungen,
- Abzuprüfende Kriterien: Risikomanagement, Krisenmanagement, Rückverfolgbarkeit, Trennung von Warenströmen unterschiedlicher Qualitäten im Unternehmen

Anforderungen an Zertifizierungsstelle bzgl. der ausreichenden Auditierungs-/Zertifizierungserfahrung:

- Mindestens 2 Auditoren/Bewerter/Zertifizierer für diesen Standard qualifiziert, um das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen
- Mindestauditerfahrung der Auditoren gemäß Kap. 2.1.3 Auditerfahrung
- Mindestanzahl an erfolgten Zertifizierungen je nach Qualifizierungsbereich und Prüfung durch die VLOG-Geschäftsstelle

Anhang 2 - Informationsweitergabe an VLOG bei ZKHL-Kontrollen

VLOG ist kooperierendes Prüfsystem für die ZKHL zur Vergabe des [Herkunfts kennzeichens „Gutes aus deutscher Landwirtschaft“](#). Die Überprüfung des ZKHL-Zusatzmoduls kann im Rahmen eines VLOG-Audits stattfinden.

In den folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unaufgefordert und innerhalb von 2 Werktagen den VLOG schriftlich:

- Vergabe einer KO-Bewertung

In den folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unaufgefordert und innerhalb von 5 Werktagen den VLOG schriftlich:

- Kündigung des Vertrags zwischen der Zertifizierungsstelle und einem nach ZKHL-Standard zertifizierten Unternehmen unter Angabe des Kündigungsdatums¹⁴.

Spätestens acht Wochen nach dem Audit spielt die Zertifizierungsstelle in der VLOG-Datenbank die finale ZKHL-Checkliste ein.

¹⁴ Die Frist von 5 Werktagen bezieht sich hierbei auf den Tag der Kündigungsbestätigung oder den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.